



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Raphael Sallegger
Tel.: +43 (316) 877-7107
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-363238/2024-6

Graz, am 26.03.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Leoben City Shopping
Errichtungs- und Betriebs GmbH, 2380 Perchtoldsdorf,
Wienergasse 20/2, Genehmigungsverfahren,
Grundwassererschließung zur thermischen Nutzung,
Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 30.10.2024 hat die Hydro GmbH, im Namen und Auftrag der Leoben City Shopping Errichtungs- und Betriebs GmbH, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung ihrer Anlage zur thermischen Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken, durch

- 1) Die Errichtung von zwei Förderbrunnen mit einer Tiefe von 33 m und 38 m auf Gst.- Nr. 106, KG Leoben,
- 2) Die Durchführung einer Brunnenentwicklung an den beiden Förderbrunnen im Ausmaß von maximal 10 l/s je Brunnen über einen Zeitraum von 32 Stunden unter Ableitung des geförderten feststofffreien Wassers in die Mur auf Gst.-Nr. 87/1, KG Leoben, sowie
- 3) Die Durchführung eines kombinierten, dreistufigen Leistungspumpversuches (Förderraten: 15 l/s, 30 l/s und 48 l/s pro Brunnen) an den beiden Förderbrunnen über eine Dauer von zwei Wochen mit nachfolgender Aufspiegelung und Einleitung des geförderten feststofffreien Wassers in die Mur auf Gst.-Nur. 87/1, KG Leoben

angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 15. April 2025,

mit dem Zusammentritt **beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Leoben, Erzherzog Johann-Straße 2, 8700 Leoben,**

um 09:30 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 99 Abs. 1 lit c, 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist Herr Mag. Raphael Sallegger

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Herr Mag. Thomas Eder

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Leoben zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Raphael Sallegger
(elektronisch gefertigt)